

Markus Kühni
Fichtenweg 21
3012 Bern
+41 79 294 03 31

EINSCHREIBEN
BKW Energie AG
KS GS / GSR
Viktoriaplatz 2
3000 Bern 25

Bern, 29.4.2014

Drohnenflug/Luftaufnahmen AKW Mühleberg

Sehr geehrte Damen und Herren

in meinem Schreiben vom 28.3.2014 habe ich folgendes festgehalten und in Kopie an die Kantonspolizei gesendet:

- 1. die rechtliche Situation wurde von der Polizei mit dem BAZL abgeklärt und es wurde bestätigt, dass es keinerlei Bewilligung braucht und der Flug nicht zu beanstanden ist*
- 2. die Aufnahmen wurden noch vor Ort gesichtet, als definitiv nicht sicherungsrelevant eingestuft und freigegeben*
- 3. dem Fotografen wurde beschieden, er bzw. sein Auftraggeber dürften die Aufnahmen für eigene Zwecke verwenden*
- 4. es wurde mir ausgerichtet, ich solle die Aufnahmen vorderhand nicht veröffentlichen, der Rechtsdienst der BKW werde die Rechtslage noch prüfen und sich bei mir melden, meine Adresse sei bekannt*

Dieser Darstellung wurde von keiner Seite widersprochen.

In Ihrem Schreiben vom 17. April 2014 (erhalten am 19.) verweisen Sie zu meinem Erstaunen nun doch wieder auf die „*Sicherung des KKM gegen unbefugtes Einwirken durch Dritte*“. Sie fordern mich gar auf „*von jeglicher Verwendung, Publikation oder Weitergabe der erstellten Flugaufnahmen abzu- sehen und die betreffenden Aufnahmen und Filmausschnitte zu vernichten*“. Sie widerrufen damit Ihre eigenen und die polizeilichen Erwägungen (inkl. Nichtbeschlagnahme der Aufnahmen) komplett. Ihr Selbstwiderspruch erfolgt nicht etwa unverzüglich, sondern nach zwei schriftlichen Aufforderungen zur Stellungnahme meinerseits und 30 Tagen Zeit, nota bene in einer angeblich sicherungsrelevanten Angelegenheit! Allein diese Umstände entziehen Ihrer Stellungnahme jegliche Berechtigung und Glaubwürdigkeit. Ich will mich jedoch auf Ihre Ausführungen einlassen, weil diese durchaus interessante Fragen aufwerfen.

Eine der grössten realen Gefahren für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz

Grundsätzlich will ich nämlich nicht widersprechen, wenn Sie mit Ihrem Schreiben den Eindruck verstärken wollen, Ihre Anlage sei überempfindlich gegen böswillige Einwirkungen Dritter. Das KKM stellt als Angriffsziel vor den Toren des Regierungssitzes eine der grössten *realen* Gefahren für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz dar. Schon kleine Spinnergruppen oder gar Einzeltäter erhalten leichte Gelegenheit, verheerenden Schaden anzurichten, von militärischen Schlägen ganz zu schweigen. Das schnellstmögliche Stilllegen dieser Anlage ist auch hier ein ganz *realer* Gewinn. Ihre Reaktion auf unseren harmlosen Drohnenfotoflug bestätigt diese Einschätzung eindrücklich.

Damit hört jedoch die Einigkeit auf. Mit Blick auf die von Ihnen genannten Gesetzesbestimmungen muss man sich einmal mehr wundern, mit welcher schillernden Kreativität Sie die Kernenergiegesetz-

gebung auslegen. Bei den von Ihnen angeführten Gesetzesbestimmungen geht es ausdrücklich und ausschliesslich um *Ihre Pflichten* zur Umsetzung von Massnahmen mit dem Zweck „zu verhindern, dass die nukleare Sicherheit von Kernanlagen und Kernmaterialien durch unbefugtes Einwirken beeinträchtigt oder Kernmaterialien entwendet werden“¹. Die Massnahmen umfassen „Bauliche und technische Sicherungsmassnahmen“², Ihre „Sicherungsorganisation“, „Regelungen betreffend Kontrollen des Personen-, Fahrzeug- und Materialverkehrs in und aus der Anlage“ sowie Ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Armee³. Punkt. Es geht in keiner Weise um die *Beschneidung meiner Rechte*, etwa meiner Grundrechte zur „*Meinungs- und Informationsfreiheit*“ oder zur „*Medienfreiheit*“ als Blogger⁴.

Sie scheinen der Vorstellung erlegen zu sein, dass Ihnen aus Ihren Pflichten heraus, Kraft des Schreckenspotenzials Ihres baufälligen⁵ AKW in geradezu feudalistisch anmutendem Selbstverständnis das Recht erwachsen sei, nach Gutdünken, mal hüst mal hott⁶, eine Art „Sonderlufttraum“ um Ihr AKW zu proklamieren, kurzerhand zur „Sicherungszone“ umzudeuten, normalen Modellflug als „[V]erkehr in und aus der Anlage“ zu verdrehen und gestützt auf Ihre Herrlichkeit irgendwelche „Weisungen“ als allgemeinverbindlich zu erklären, selbstverständlich ohne Anstalten zu machen, diese vorzulegen.

Ich bin froh, dass solche Zeiten vorbei sind.

Zurück zu Gegenwart und Rechtsstaat: der Pilot hat lediglich einen Flug durchgeführt, der nach den geltenden Regeln für „Drohnen und Flugmodelle“ nicht zu beanstanden war. Dies wurde noch vor Ort polizeilich unter Rücksprache mit dem BAZL festgestellt. Dass eine Drohne viel tiefer fliegen *muss* als ein Flugzeug, ist in denselben Regeln *vorgeschrieben* und damit erlaubt⁷. Es ist zudem festzuhalten dass bei solchen rechtmässig durchgeführten Flügen keinerlei Blickwinkel entstehen, die nicht auch aus einem Flugzeug, Helikopter bzw. von umliegenden Hügeln aus möglich sind.

Der Spiess gehört umgedreht

Nochmals: Bei den von Ihnen angeführten Gesetzesbestimmungen geht es ausschliesslich um *Ihre Pflichten* und in keiner Weise um die *Beschneidung meiner Rechte*. Diesen Spiess gilt es in die richtige Richtung zurückzudrehen. Aus den Bestimmungen lässt sich ableiten, dass es *Ihre Pflicht* ist, allfällige sicherungsrelevante Schwachstellen mittels „*baulicher und technischer Sicherungsmassnahmen*“ vor dem unvermeidlichen Einblick aus der Luft zu verbergen soweit diese nicht schon längst bekannt sind⁸. Denn Sie können vielleicht den kleinen Bürger/Blogger mit der umweltfreundlichen Modellflugdrohne und mickriger Weitwinkelkamera anhalten und behelligen, nicht aber die zahllosen Flugzeuge, Helikopter und Satelliten, welche das KKM andauernd überfliegen und unkontrolliertes hochauflösendes Fotografieren mit schweren Teelinsen ermöglichen.

Die korrekte Frage lautet: *Haben Sie Ihre Pflichten nach Art. 5 Abs. 3 KEG wahrgenommen? Oder belegt Ihr Schreiben vielmehr, dass dies gerade nicht der Fall ist und ein Ausspähen von weiteren sicherungsrelevanten Schwachstellen aus der Luft zu befürchten ist?*

¹ Art. 5 Abs. 3 KEG, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010233/index.html#a5>

² Art. 5 Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071449/index.html#a5>

³ Art. 6 ebenda

⁴ Art. 16, 17 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a16>

⁵ ENSI 11-1700, Seite 63

<http://www.ensi.ch/de/2012/12/21/sicherheitstechnische-stellungnahme-zum-langzeitbetrieb-des-kernkraftwerks-muhleberg/>

⁶ siehe erste Seite

⁷ BAZL: Drohnen und Flugmodelle, <http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/02658/index.html?lang=de>

⁸ Zahlreiche offensichtliche Schwachstellen sind längst öffentlich dokumentiert, gerade auch von Ihnen selber, in Ihren PR-Bemühungen nach Fukushima.

Aus durchsichtigen Motiven gegen Treu und Glauben

Insofern Sie die „Vermeidung von Präjudizien“ erwähnen, verweise ich auf die Vielzahl der in den Medien und dem Internet veröffentlichten Aufnahmen aus der Luft, die insgesamt bereits sämtliche Blickwinkel abdecken. Ich habe meine eigenen Aufnahmen aus urheberrechtlichen Gründen erstellen lassen, nicht weil solches Material Mangelware wäre. Sie verstossen gegen Treu und Glauben wenn Sie aus durchsichtigen Motiven gezielt nur gegen *meine* Aufnahmen vorgehen, nicht aber gegen die seit Jahren immer wieder veröffentlichten Aufnahmen von Medien, Bildagenturen, Kartendiensten etc.

Ihre zusätzliche Behauptung, solche Aufnahmen könnten Sie „gemäss den Sicherheitsvorgaben“ gar nicht bewilligen [selbst wenn Sie *wollten*], weil sie „nicht betriebsnotwendig“ seien und Sie hätten dies „gegenüber jedermann durchzusetzen“ straft unter anderem das untenstehende Agenturbild im TagesAnzeiger Lügen. Sie haben dem Fotografen ganz offensichtlich erlaubt, eine solche Aufnahme von Ihrem Kamin aus zu erstellen und zu veröffentlichen. Im Artikel geht es übrigens um unseren Sieg vor Bundesgericht gegen einen *anderen* Versuch, unsere Grundrechte zu beschneiden⁹:



TagesAnzeiger
Bürger können gegen Atomaufsicht klagen
 Das Bundesgericht gibt zwei Mühleberg-Anwohnern recht: Sie können gegen einen umstrittenen Entscheid der Atombehörde Ensi klagen.

Von Simon Thönen, Bern 12.04.2014

Stichworte
 Ensi

Artikel zum Thema
 «Es ging in keiner Art und Weise um kritische Zustände in Mühleberg»

Ein überparteiliches Komitee will das AKW Mühleberg per sofort vom Netz haben. Das letzte Wort hat nun das Berner Stimmvolk am 18. Mai. Bild: Keystone (30 Bilder)

Vor etwas mehr als einem Jahr hatten AKW-Gegner in Lausanne eine Niederlage erlitten, als das Bundesgericht dem AKW Mühleberg eine unbefristete Betriebsbewilligung gewährte. Gestern gab dasselbe Gericht zwei Anwohnern von Mühleberg gegen die Atomaufsicht Ensi recht. Bemerkenswerterweise waren vier der

BKW-Verwaltungsratspräsident Urs Gasche akzeptiert die Kritik der Atomaufsicht Ensi, wenn auch mit Vorbehalten. Mängel beim Betrieb des AKW Mühleberg seien nun behoben, sagt er im Interview. Mehr...
 Von Simon Thönen 08.03.2014

Abschliessend möchte ich noch erwähnen, dass ich (wie bereits im Schreiben vom 28.3.2014 versichert) die Privatsphäre von Individuen angemessen durch Unkenntlichmachung berücksichtigen werde. Allerdings konnte ich bei der bisherigen Durchsicht keinen solchen Bedarf feststellen.

Integrale Zurückweisung

Ihre Aufforderungen vom 17.4.2014 weise ich aus all den vorstehend genannten Gründen *integral* zurück.

Freundliche Grüsse,



Markus Kühni
 energisch.ch



⁹ TagesAnzeiger, 12.04.2014: „Bürger können gegen Atomaufsicht klagen“, auch in Der Bund, Basler Zeitung etc.
<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/Buerger-koennen-gegen-Atomaufsicht-klagen/story/23247035>